



POLIZEIREGLEMENT

Die Urversammlung von Fiesch

- eingesehen den Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;
 - eingesehen die Art. 69, Art. 75 Abs. 1 und 2, Art. 78 Abs. 3 sowie Art. 79 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 der Verfassung des Kantons Wallis;
 - eingesehen die Art. 2 Abs. 2, Art. 6 lit. b und Art. 17 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes des Kantons Wallis;
 - eingesehen die Art. 1 und 11 Ziff. 1 des Organisationsreglements der Gemeinde Fiesch
 - eingesehen Art. 60 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch;
 - eingesehen das kantonale Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA);
 - eingesehen das Einführungsgesetz zur schweizerischen Strafprozessordnung;
 - eingesehen die schweizerische Strafprozessordnung;
- auf Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Anwendbares Recht	<p>Art. 1</p> <p>Das vorliegende Reglement soll kommunale Übertretungen ahnden, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichtes fällt.</p> <p>Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind auf das vorliegende Polizeireglement anwendbar.</p> <p>Die im Polizeireglement unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.</p> <p>Die Bestimmungen des Ersten Buches des Schweizerischen Strafgesetzbuches, ausgenommen jene über die Umwandlung der Busse und über die gemeinnützige Arbeit sowie jene des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege sind anwendbar.</p>
Strafen	<p>Art. 2</p> <p>Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Bussen bis Fr. 5'000.00 bestraft. Das Polizeigericht spricht im Urteil eine Ersatzfreiheitsstrafe aus, falls die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird. Für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der Straf- und Massnahmenrichter zuständig.</p>

Kostenersatz Bei ausserordentlichen Aufwendungen, welche bei einem Polizeieinsatz entstehen, kann beim Verursacher oder bei der Verursacherin Kostenersatz erhoben werden, wenn diese vorsätzlich oder grobfahrlässig entstanden sind. Ebenfalls kann bei einem Polizeieinsatz, welcher überwiegend privatem Interesse dient, Kostenersatz erhoben werden.

Art. 3

**Entscheid-
behörde**

- a) Das Polizeigericht entscheidet unter Vorbehalt der in der Spezialgesetzgebung geregelten Zuständigkeiten des Gemeinderates und der kommunalen Verwaltungsbehörde über kommunalrechtliche Übertretungen (Artikel 11 Abs. 2 EGStPO).
- b) Sofern die beschuldigte Person den Sachverhalt anerkannt hat, dieser anderweitig hinreichend geklärt ist und die Busse nicht höher als 500 Franken ist, entscheidet der Präsident des Polizeigerichtes oder ein von ihm delegiertes Mitglied als Einzelrichter.
- c) Strafbescheide des Polizeigerichtes können gemäss den Artikeln 34a und 34k Absatz 1 VVRG innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Polizeigericht angefochten werden.

Gegen Einspracheentscheide des Polizeigerichtes kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichts innert 30 Tagen Berufung erhoben werden (Art. 11 Abs. 3 EGStPO i.v. mit Art. 34 iff VVRG).

B. Übertretungstatbestände

Nach diesem Reglement wird bestraft:

Art. 4

Tierhaltung

- a) Wer als Besitzer Tiere nicht so verwahrt oder beaufsichtigt, dass sie andere Personen weder gefährden noch auf andere Weise belästigen;
- b) wer unerlaubter Weise Tiere auf fremdem Eigentum weiden oder herumstreifen lässt;
- c) wer ein ausgebrochenes oder entlaufenes gefährliches Tier nicht sofort der Polizei meldet;
- d) wer auf öffentlichen oder auf privaten Grundstücken Dritter den Kot seiner Tiere nicht beseitigt;
- e) wer auf unerlaubte Weise die Anordnung zum Leinenzwang nicht befolgt;
- f) wer tote Tiere nicht der Tierkadaverstelle zuführt.

Art. 5

Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum

- a) Wer öffentliches oder privates Eigentum verunstaltet, verunreinigt oder ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen anbringt.
- b) Wer öffentliche Strassen oder Anlagen verunreinigt und nicht umgehend wieder den ordnungsgemässen Zustand herstellt.
- c) Wer seine Notdurft auf öffentlichem oder privatem Grund Dritter verrichtet.
- d) Wer Fahrzeuge oder Waren zur Lagerung auf öffentlichem Grund abstellt. Abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- e) Wer auf den öffentlichen Spiel- und Schulhausplätzen Glasflaschen, Gläser und

glasähnliche Behälter benutzt.

- Art. 6**
Nachtruhestörung Wer zur Nachtruhezeit (22.00 Uhr - 06.00 Uhr) andere durch übermässigen Lärm, namentlich durch Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Abspielen eines Musikwiedergabegerätes, Benutzung von Motorfahrzeugen, Maschinen usw. stört oder belästigt.
- Die Allgemeine Polizeistunde gilt bis 24:00 Uhr.
 - Der Aufenthalt auf öffentlichen Spiel- und Schulhausplätzen ist von Oktober bis April nach 20:00 Uhr und von Mai bis September nach 22:00 Uhr verboten.
 - Verlängerungen der Polizeistunde müssen vorab bei der Gemeinde eingeholt und bewilligt werden.
 - Die Organisation von musikalischen, sportlichen, kulturellen und ähnlichen Veranstaltungen ist meldepflichtig. Die Organisation von Märkten, Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen muss vom Gemeinderat bewilligt werden.
- Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken
- Art. 7**
Öffentliches Ärgernis Betrunkene, unter Drogeneinfluss stehende oder sonst in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkte Personen können zur Vermeidung von Störungen oder zu ihrem eigenen Schutz nach Hause oder in Spitalpflege gebracht oder in polizeilichen Gewahrsam genommen werden. Sie dürfen nicht länger als unbedingt notwendig, längstens aber 24 Stunden, in Gewahrsam gehalten werden. Im Falle eines Verdachts auf ein gesundheitliches Problem, wird eine ärztliche Kontrolle durchgeführt.
- Art. 8**
Identitätsfestlegung
- Wer sich weigert, auf begründete Aufforderung hin einem Polizeibeamten seine Identität bekannt zu geben.
 - Die Polizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind.
- Art. 9**
Diensterschwerung
- Wer Polizeibeamte oder Einsatzkräfte der Feuerwehr, des Zivilschutzes oder anderer Sicherheitsorgane bei der Ausübung ihres Dienstes stört und/oder beleidigt.
 - Wer einer Aufforderung oder Anordnung der Polizei, die sie im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse erlässt, nicht nachkommt.
- Art. 10**
Bewässerung und Ableitung von Wasser
- Wer sich nicht an die vom Gemeinderat oder an die von den entsprechenden Aufsichtspersonen erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, usw. hält.
 - Wer in unberechtigter Weise Wasser ableitet oder benutzt.
 - Wer Wasser unbeaufsichtigt lässt.
- Art. 11**
Missbräuchlicher Durch-
- Wer in unerlaubter Weise durch das Grundstück eines andern hindurchgeht, Tiere oder Fahrzeuge hindurchführt.

gang b) Wer landwirtschaftliche Produkte aus Gärten, Wiesen oder von Bäumen entwendet.

Art. 12

Belästigung und Sicherheitsgefährdung a) Wer durch sein Verhalten andere Personen belästigt oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, ohne dass eine strafbare Handlung vorliegt.
b) Wer mittels Gas oder Rauch andere belästigt.

Art. 13

Schiessen a) Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art, auch so genannten Softair-Guns, Paint-Ball-Waffen und waffenähnlichen Attrappen auf öffentlichem Grund ist verboten.
b) Vorbehalten bleiben die Weisungen zu Schusswaffen im kantonalen Jagdgesetz und im schweizerischen Militärgesetz.

Art. 14

Betteln a) Strassen- und Hausbetteln um Geld oder andere Gaben sind verboten, ausgenommen davon sind Aktionen der Schule und von Vereinen der Gemeinde Fiesch.
b) Das Benutzen von öffentlichem Grund und Boden zum gesteigerten Gemeingebrauch ist bewilligungspflichtig.

Art. 15

Beseitigung von Schutzvorrichtungen Das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Stegen, Hydranten- und Dolendeckeln, Bauabschränkungen, Verkehrssignalen und anderen Schutzvorrichtungen ist verboten.

Art. 16

Campieren Das Campieren und Übernachten auf öffentlichem Grund und Boden ist nur in den von der Gemeinde dafür bezeichneten Zonen gestattet.

Art. 17

Abgestellte Motorfahrzeuge, Anhänger 1. Bestraft wird, wer ein Motorfahrzeug oder Anhänger auf einem nicht bewilligten öffentlichen oder privaten Platz abstellt, oder bestraft wird, wer ein nicht eingelöstes Motorfahrzeug auf einem bewilligten öffentlichen oder privaten Platz im freien abstellt.
2. Bestraft wird, wer der Aufforderung, ein auf einem privaten oder öffentlichen Platz abgestelltes Fahrzeug auf einem bewilligten Platz abzustellen, nicht nachkommt.
3. Bestraft wird, wer der Aufforderung, ein auf einem bewilligten privaten oder öffentlichen Platz im Freien abgestelltes, nicht eingelöstes Fahrzeug auf einem dazu behördlich vorgesehenen Platz abzustellen, nicht nachkommt.
4. Die Polizei kann im Unterlassungsfalle das Fahrzeug auf Kosten des Fehlbaren auf einen bewilligten Parkplatz oder auf einen dazu behördlich vorgesehenen Platz bringen.

Art. 18

Schneerräumung Bestraft wird, wer Schnee in die bereits geräumte Fahrbahn schaufelt oder deponiert.

C. Videoüberwachung

Zweck **Art. 19**
Die Videoüberwachung dient dem Schutz der Öffentlichkeit und Sicherheit. Zudem bezweckt man mit der Videoüberwachung die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen. Sie kann in Koordination mit der Kantonspolizei des Kantons Wallis erfolgen.

Grundsatz Videoüberwachung **Art. 20**
Der Gemeinderat entscheidet über den Einsatz von Videoanlagen an öffentlich und allgemein zugänglichen Orten. Eine Liste mit den Standorten der Videoüberwachung wird öffentlich publiziert. Der Gemeinderat legt für jede Videoüberwachung den Zweck, die verantwortliche Behörde, das überwachte Gebiet, die Dauer und Art der Überwachung, die Auswertung, den Zugriff auf die Daten und die Aufbewahrungsdauer fest.

I. Ausführungsvorschriften

Einrichtung der Überwachungskameras **Art. 21**
¹ Die fest angebrachten Videokameras werden technisch so eingerichtet, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist. Eine Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
² Zudem kann der Gemeinderat eine örtlich und zeitlich begrenzte mobile Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche eine Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet, erforderlich und verhältnismässig ist. Gleiches gilt für die Aufklärung einer Täterschaft bei einer strafbaren Handlung.

Einsichtnahme in gespeicherte Videoaufnahmen **Art. 22**
¹ Für eine unmittelbar notwendige Fahndung können Sequenzen reproduziert und an die Strafverfolgungsbehörden ausgehändigt werden. Die Sichtung des Beweismaterials erfolgt durch den Gemeinderat der Gemeinde Fiesch.
² Im Übrigen wird in gespeicherte Videoaufnahmen nur nach gesetzeswidrigen Vorfällen oder Straftaten Einsicht genommen.
³ Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.

Informationspflicht **Art. 23**
Werden durch Videoüberwachungen erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Datenerarbeitung zu informieren, sofern der in Art. 19 definierte Zweck dies erlaubt.

- Art. 24**
- Protokollierung**
- 1 Sämtliche Zugriffe auf gespeicherte Aufnahmen werden protokolliert. Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs, sowie die Informationen, von welcher Person der Zugriff ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.
 - 2 Der zuständige Gemeinderat des Ressorts Sicherheit und Bevölkerungsschutz entscheidet über Zeitpunkt und Periodizität der Berichterstattung. In der Regel sind die Protokolle dem zuständigen Ressortchef monatlich zuzustellen.

II. Datensicherheit

- Art. 25**
- Zugriffsrechte**
- Der Gemeinderat beauftragt eine klar bestimmte und kleine Anzahl Mitarbeitende der Gemeinde mit der Auswertung, Vernichtung und Speicherung von Videoaufzeichnungen im öffentlichen Bereich. Es sind dies:
- Der Gemeindepräsident
 - Der Präsident des Polizeigerichts
 - Der Gemeindeschreiber

- Art. 26**
- Datensicherheit, Aufbewahrung und Vernichtung**
- 1 Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern.
 - 2 Die Videoaufzeichnungen sind nur so lange sie für den Zweck nötig sind, aufzubewahren, maximal 96 Stunden. Anschliessend sind sie zu vernichten oder zu überschreiben. Vorbehalten bleibt die Sicherstellung von Sequenzen bei Übertretungen, Vergehen und Verbrechen sowie deren Weiterverwendung in einem Strafverfahren.
 - 3 Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angefertigt werden. Vorbehalten bleibt die Regelung in Art. 22, Abs. 1.

- Art. 27**
- Datenschutzkontrollorgan**
- 1 Der Gemeinderat ist für eine regelmässige Überprüfung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen, also der Zweck- und der Verhältnismässigkeit, jeder einzelnen Videoüberwachungsinstallation zuständig. Er überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen und nachträgliche Einsichtnahmen rechtmässig erfolgen.
 - 2 Er beschliesst bei festgestellten Mängeln erforderliche Massnahmen.

- Art. 28**
- Erkennbarkeit**
- Die Videoüberwachung wird durch die verantwortliche Behörde mittels geeigneten Massnahmen am überwachten Ort erkennbar gemacht, durch deutlich sichtbare Hin-

weistafeln. Diese beinhalten den Zweck der Überwachung;
Die Gemeindebehörde als ausführendes Organ;
Die überwachte Zone und die Dauer der Überwachung;
Die Art und Dauer der Aufzeichnung der Daten ;
Den Hinweis auf das Informationsrecht durch die Gemeindebehörde;

D. Schlussbestimmungen

**Aufhebung
bisherigen
Rechts und
Inkrafttreten** **Art. 29** Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle im Widerspruch stehenden Strafbestimmungen anderer Gemeindereglemente aufgehoben. Das vorliegende Polzeireglement tritt an die Stelle desjenigen vom 27. Juni 2012, das hiermit aufgehoben wird.

Das Polzeireglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat an der Sitzung vom 12. Mai 2015 verabschiedet und an der Urversammlung vom 23. Juni 2015 beraten und beschlossen worden. Die Genehmigung durch den Staatsrat ist am 14. September 2016 erfolgt.

Gemeindeverwaltung Fiesch

Der Präsident Der Schreiber

B. Schwestermann H. Zumtaugwald

INHALTSVERZEICHNIS

	Geltungsbereich	Seite
A	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Anwendbares Recht	1
Art. 2	Strafen	1
	Kostenersatz	2
Art. 3	Entscheidbehörde	2
B	Übertretungstatbestände	
Art. 4	Tierhaltung	2
Art. 5	Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum	2
Art. 6	Nachtruhestörung	3
Art. 7	Öffentliches Ärgernis	3
Art. 8	Identitätsfestlegung	3
Art. 9	Diensterschwerung	3
Art. 10	Bewässerung und Ableitung von Wasserwasser	3
Art. 11	Missbräuchlicher Durchgang	3
Art. 12	Belästigung und Sicherheitsgefährdung	4
Art. 13	Schiessen	4
Art. 14	Betteln	4
Art. 15	Beseitigung von Schutzvorrichtungen	4
Art. 16	Campieren	4
Art. 17	Abgestellte Motorfahrzeuge	4
Art. 18	Schneeräumung	4
C	Videoüberwachung	
Art. 19	Zweck	5
Art. 20	Grundsatz Videoüberwachung	5
I.	Ausführungsvorschriften	
Art. 21	Einrichtung der Überwachungskameras	5
Art. 22	Einsichtnahme in gespeicherte Videoaufnahmen	5
Art. 23	Informationspflicht	5
Art. 24	Protokollierung	6
II.	Datensicherheit	
Art. 25	Zugriffsrechte	6
Art. 26	Datensicherheit, Aufbewahrung und Vernichtung	6
Art. 27	Datenschutzkontrollorgan	6
Art. 28	Erkennbarkeit	6
D	Schlussbestimmungen	
Art. 29	Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten	7
